

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.228 vom 20. Januar 2022

Ag Versicherungsgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2021.228

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.228 du 20 janvier 2022

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.228 del 20 gennaio 2022

Erwägungen

E. 4

Aufl. 2020, N. 13 zu Art. 44 ATSG; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 5.2.8 S. 105). 3. 3.1. Die Beschwerdegegnerin stützte sich in ihrer Verfügung vom 31. März 2021 in medizinischer Hinsicht auf das von ihr eingeholte polydisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020. Dieses vereint eine internistische Beurteilung durch Dr. med. D., Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, eine neurologische Beurteilung durch Dr. med. E., Facharzt für Neurologie, eine psychiatrische Beurteilung durch med. pract. F., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, sowie eine neuropsychologische Beurteilung durch lic. phil. G. und lic. phil. H., beide Fachpsychologinnen für Neuropsychologie. Es wurden folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erhoben (Vgl. VB 161.1, S. 18): "- Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode (ICD-10 F33.0) - Status nach Panikstörung (ICD-10 F41.0) - Status nach Zwangshandlungen in der Kindheit (ICD-10 F42.1) - Verdacht auf Status nach posttraumatischer Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) - Dystonie des linken Arms und rechten Beins - ätiologisch ungeklärt - DD dissoziative Bewegungsstörung - Status nach dorsolateraler Tibiakopf- Impressionsfraktur rechts 2019 - Status nach Rippenserienfraktur rechts 5. bis 7. Rippe ohne Dislokation" Aus gesamtmedizinischer Sicht sei von einer hochgradigen Arbeitsunfähigkeit von bis zu 100 % für sämtliche Tätigkeiten für den Zeitraum von "Sommer 2014 bis Frühjahr 2015" auszugehen. In der Folge habe aufgrund einer Remission der Panikstörung eine Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten von noch 80 % bis 90 % bestanden. Aktuell sei von einer Arbeitsfähigkeit von 70 % für sämtliche Tätigkeiten auszugehen. Diese Beurteilung gelte "ab 2019, wobei eine genaue Datierung angesichts der Aktenlage nicht möglich ist" (VB 161.1, S. 19 ff.).

- 7 - 3.2. Die Beschwerdeführerin wurde zur Erstellung des MEDAS-Gutachtens vom 15. September 2020 fachärztlich umfassend und in Kenntnis sowie unter Würdigung der Vorakten (vgl. VB 161.1, S. 2 ff.) und unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden untersucht. Es wurde ferner eine Laboruntersuchung durchgeführt (vgl. VB 161.1, S. 18, VB 161.2). Dabei beurteilten die Gutachter die medizinischen Zusammenhänge sowie die medizinische Situation einleuchtend und gelangten zu einer nachvollziehbar begründeten Schlussfolgerung. Dem Gutachten kommt damit grundsätzlich Beweiswert im Sinne vorstehender Kriterien (vgl. vorne E. 2.2.2.) zu. Es ist denn betreffend die Beurteilung des Gesundheitszustandes in somatischer Hinsicht auch zu Recht unumstritten. 3.3. 3.3.1. Die Beschwerdeführerin bringt in Bezug auf das MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020 im Wesentlichen vor, dieses berücksichtige weder die Beurteilung ihrer behandelnden Psychiaterin Dr. med. I., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Q., noch die Ergebnisse der bisherigen Eingliederungsversuche und bilde ihren (psychischen)

Gesundheitszu- stand daher unzureichend ab. Dem kann nicht gefolgt werden. So enthält insbesondere der psychiatrische Teil des Gutachtens umfangreiche anam- nestische Erhebungen (vgl. VB 161.3, S. 3 ff.), und im Rahmen der psychi- atrischen Begutachtung erfolgte eine ausführliche Befunderhebung inkl. AMDP und Mini-ICF (vgl. VB 161.3, S. 11 ff., S. 19 und S. 22 f.), welche sämtliche geklagten Beschwerden vollständig umfasst. Alle Befunde wur- den ferner in nachvollziehbarer Weise diagnostisch verortet (vgl. VB 161.3, S. 14 ff.). Dabei fanden auch die mit BGE 141 V 281 zur Beurteilung der invalidisierenden Wirkung psychosomatischer Leiden eingeführten und mit BGE 145 V 215, 143 V 418 sowie 143 V 409 für sämtliche psychischen Leiden inklusive Suchterkrankungen höchstrichterlich als massgebend defi- nierten Indikatoren (vgl. auch Plädoyernotizen S. 8) zureichend Berück- sichtigung (vgl. insb. VB 161.3, S. 19). Vor diesem Hintergrund zeigte der psychiatrische Gutachter sodann überzeugend auf, dass aufgrund der ak- tuellen objektiven klinischen Befunde eine Arbeitsfähigkeit von 70 % für sämtliche Tätigkeiten bestehe. Der Umstand, dass die Arbeitsfähigkeit zu- vor stärker eingeschränkt war, wie dies auch der psychiatrische MEDAS- Gutachter bestätigte, vermag dessen (mit Blick auf die erwähnten erhobe- nen Befunde plausible) aktuelle Einschätzung ebenso wenig in Frage zu stellen wie der Umstand, dass er es für unmöglich befand, aufgrund der medizinischen Akten eine genaue retrospektive Angabe zum Zeitpunkt des Eintritts der Verbesserung des Gesundheitszustands zu machen.

- 8 - 3.3.2. Dem psychiatrischen Gutachter lagen weiter zahlreiche Berichte der be- handelnden Psychiaterin der Beschwerdeführerin (vgl. auch Plädoyernoti- zen S. 4) vor (vgl. VB 161.1, S. 3 ff., S. 8 f. und S. 11). Auch bezüglich durchgeführter Eingliederungsversuche (vgl. auch Plädoyernotizen S. 5) war er umfassend dokumentiert; im Speziellen hatte er Kenntnis des von der Beschwerdeführerin angeführten Berichts des Vereins I., R., vom 12. November 2018 (Beschwerdebeilage [BB] 4; vgl. VB 161.1, S. 10). Diese Beurteilungen waren dem Gutachter damit hinreichend bekannt und wurden berücksichtigt (VB 161.3, S. 14 f., 17 ff., 19; vgl. Urteile des Bun- desgerichts 8C_616/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 6.2.2 und 8C_209/2017 vom 14. Juli 2017 E. 4.2.2). Er hielt insbesondere fest, dass sowohl die Psychiaterin der Beschwerdeführerin sowie diese selbst vor al- lem die kognitiven Leistungseinschränkungen in den Vordergrund stellen würden in den letzten Jahren. Diese würden sich aber weder im Rahmen der psychiatrischen noch insbesondere der neuropsychologischen Abklä- rung belegen lassen und seien aktenausweislich auch nie objektiviert wor- den (VB 161.3, S. 15, 18 f.). Im Gutachten unerkannte oder ungewürdigte Aspekte sind damit insgesamt nicht ersichtlich (vgl. statt vieler SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.1.1, und Urteil des Bundesgerichts 9C_425/2019 vom 10. September 2019 E. 3.4 mit Hinweisen) und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Dies gilt im Spe- ziellen auch hinsichtlich der Stellungnahme zum MEDAS-Gutachten von Dr. med. I. vom 24. April 2021 (BB 2), auf die sich die Beschwerdeführerin beruft (vgl. auch Plädoyernotizen S. 6). Darin hielt die genannte Psychiaterin im Wesentlichen an ihrer bereits vorgängig geäußerten, vom Gutachten abweichenden Auffassung fest (vgl. SVR 2017 IV Nr. 49 S. 148, 9C_338/2016 E. 5.5, und Urteil des Bundesgerichts 9C_465/2013 vom 27. September 2013 E. 3.4). Die von der Beschwerdeführerin als Grund für das Scheitern der beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen ange- führten kognitiven Einschränkungen (vgl. auch Plädoyernotizen S. 6) schliesslich konnten wie bereits ausgeführt weder im Rahmen der neu- ropsychologischen MEDAS-Begutachtung objektiviert werden (VB 161.3, S. 15, 18 f.), noch finden sich in den weiteren medizinischen Akten objek- tive Befunde, welche die

fraglichen Beeinträchtigungen zu erklären vermöchten. Ein Abweichen vom MEDAS-Gutachten rechtfertigt sich daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Frage nach den noch zumutbaren Tätigkeiten und Arbeitsleistungen rechtsprechungsgemäss nach Massgabe der objektiv feststellbaren Gesundheitsschädigung in erster Linie durch die Ärzte und nicht durch die Eingliederungsfachleute auf der Grundlage der von ihnen erhobenen subjektiven Arbeitsleistung zu beantworten ist (vgl. statt vieler SVR 2019 IV Nr. 52 S. 169, 8C_801/2018 E. 4.3, SVR 2018 IV Nr. 67 S. 213, 8C_440/2017 E. 5.3), wobei insbesondere zwischen der gezeigten Motivation während der Eingliederungsmassnahmen und den präsentier-

- 9 - ten gesundheitlichen Einschränkungen zu differenzieren ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_726/2017 vom 20. Februar 2018 E. 4.2.1). Schliesslich geben auch die eigenen laienhaften medizinischen Würdigungen der Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreters keinen Anlass, das MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020 in Zweifel zu ziehen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_794/2017 vom 27. März 2018 E. 4.2.2 und 9C_283/2017 vom 29. August 2017 E. 4.1.2). 3.4. Dem MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020 kommt nach dem Dargelegten uneingeschränkt Beweiswert zu. Es ist daher vom darin beschriebenen Gesundheitszustand sowie der darin attestierten Arbeitsfähigkeit auszugehen. Weitere Abklärungen (vgl. auch Plädoyernotizen S. 6) sowie die beantragte Parteibefragung (vgl. Plädoyernotizen S. 2 f., 4, 6) versprechen keine zusätzlichen wesentlichen Erkenntnisse, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 137 V 64 E. 5.2 S. 69; 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

E. 4.1

Die Feststellungen der Beschwerdegegnerin betreffend die aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht bestehenden erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens (vgl. die Invaliditätsgradberechnung in der Verfügung vom 31. März 2021 in VB 185, S. 7 f.) werden von der Beschwerdeführerin im Wesentlichen nicht in Frage gestellt und sind ausweislich der Akten im Ergebnis auch nicht zu beanstanden, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen grundsätzlich erübrigen (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f. mit Verweis auf BGE 110 V 48 E. 4a S. 53; siehe ferner KIESER, a.a.O., N. 87 zu Art. 61 ATSG). Die Beschwerdeführerin bringt einzig vor, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht den Aufgabenbereich Haushalt betreffend keine weiteren Abklärungen vorgenommen (vgl. auch Plädoyernotizen S. 7). Bei einer Einschränkung im (unumstritten mit 90 % zu gewichtenden) Erwerbsbereich von 78.60 % respektive 34.96 % (vgl. VB 185, S. 7 f.) ist dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin indes nicht zu beanstanden. So bestand bis zum Eintritt der wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes im Jahr 2019 offenkundig bereits unbeschrieben einer allfälligen zusätzlichen Einschränkung im Aufgabenbereich Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Seither bedürfte es einer Einschränkung im Aufgabenbereich Haushalt von über 80 % zur Erreichung eines rentenbegründenden Invaliditätsgrads von (gerundet) mindestens 40 %, was angesichts einer Arbeitsfähigkeit von 70 % für sämtliche Tätigkeiten, wenn nicht gar auszuschliessen ist, so zumindest nicht überwiegend wahrscheinlich erscheint (vgl. hierzu statt vieler BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125). Die Beschwerdegegnerin durfte folglich auf eine Abklärung der Einschränkung im Aufgabenbereich in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 137 V 64 E. 5.2 S. 69 und 136 I 229 E. 5.3 S. 236) verzichten.

E. 4.2

Bei diesem Ergebnis verbleibt Folgendes zu ergänzen: Gemäss beweiskräftigem MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020 lag ab "Sommer 2014" bis "2019, wobei eine genaue Datierung angesichts der Aktenlage nicht möglich ist", eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80 % für sämtliche Tätigkeiten vor (vgl. vorne E. 3.1.). Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Beschwerdeführerin am 6. Juli 2015 (Datum Posteingang) zum Leistungsbezug anmeldete (VB 13), besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente daher nicht erst ab 1. Februar 2016, sondern bereits ab 1. Januar 2016 (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG sowie Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 IVG). Der genaue Zeitpunkt der Verbesserung des Gesundheitszustands im Jahr 2019 kann gemäss beweiskräftigem MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020 nicht hinreichend festgestellt werden. Die Annahme der Beschwerdegegnerin, wonach sich die Verbesserung im Juli 2019 (bzw. aufgrund der durch den am 30. Juli 2019 erlittenen Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit schliesslich per 8. November 2019 [vgl. dazu VB 168, S. 18]) eingestellt habe (VB 185, S. 7), findet im MEDAS-Gutachten vom 15. September 2020 beziehungsweise in den medizinischen Akten somit keine Entsprechung. Beim fraglichen Datum handelt es sich denn auch einzig um ein "rechnerische[s] Mittel" (so RAD-Arzt med. pract. J., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in seiner Stellungnahme vom 28. September 2020 in VB 163, S. 4). Die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit ist indes als erst am 31. Dezember 2019 eingetreten anzusehen, fehlt es doch für die Annahme eines früheren Datums als massgebendem Zeitpunkt nach dem Dargelegten an Beweisen (vgl. betr. Beweislosigkeit statt vieler BGE 117 V 261 E. 3b S. 264 und KIESER, a.a.O., N. 68 zu Art. 43 ATSG). Entsprechend ist die ganze Invalidenrente der Beschwerdeführerin nicht per 29. Februar 2020, sondern per 31. März 2020 zu befristen (vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV).

E. 5.1

Zusammengefasst hat die Beschwerdeführerin vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2020 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die Beschwerde ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen.

E. 5.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 1'000.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang mit bloss marginalem Obsiegen der Beschwerdeführerin vollumfänglich dieser aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_419/2018 vom 6. September 2018 E. 6.2).

- 11 -

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG; siehe ferner Urteil des Bundesgerichts 8C_638/2019 vom 20. Januar 2020 E. 6.2) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 31. März 2021 dahingehend abgeändert, als dass die Beschwerdeführerin für die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2020 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von

Fr. 1'000.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreter; 2-fach) die Beschwerdegegnerin die Beigeladene das Bundesamt für Sozialversicherungen

- 12 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 20. Januar 2022 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Roth Fricker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.